

# Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen „In der Wiese“ und „Stemberg“ in Horn-Bad Meinberg

## **Bekanntmachung**

Die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Burgstr. 11, 32805 Horn-Bad Meinberg haben gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

**Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen In der Wiese in der**

**Gemarkung Holzhausen-Externsteine,**

**Flur 4,**

**Flurstück 56,**

**in einer Menge bis zu**

**15 m<sup>3</sup>/h,**

**180 m<sup>3</sup>/d und**

**65.700 m<sup>3</sup>/a,**



**Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Stemberg in der**

**Gemarkung Holzhausen-Externsteine,**

**Flur 1,**

**Flurstück 101,**

**in einer Menge bis zu**

**6 m<sup>3</sup>/h,**

**50 m<sup>3</sup>/d und**

**18.250 m<sup>3</sup>/a,**

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 20./23.11.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Horn-Bad Meinberg - Stadtwerke -

32805 Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11

Besprechungsraum

während der allgemeinen Dienststunden -



Montag: 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 - 13:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 - 12:00 und 14:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 03.02.2025 und endet mit Ablauf des 03.03.2025. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter <https://www.horn-badmeinberg.de/Verwaltung/Bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der

Stadt Horn-Bad Meinberg - Stadtwerke -

Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg

Ralf Osthus, 1. OG, Raum 9



oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.



Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 05.12.2024

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling

Im Auftrag

gez.

Vahle

Az.: 701-66 38 20-8/6



Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Horn-Bad Meinberg

Stadtwerke

Stellv. Betriebsleiter

gez. Ralf Osthus

